



## 1 AUFTRAGGEBER zur Gasversorgung

Ich bestelle hiermit **LieblingsGas** für mein Gewerbe  
(die Preise ergeben sich aus dem beigefügten Preisblatt)



T|03925 960-0 F|03925 960-292 M|vertrieb@sw-stassfurt.de W|www.stadtwerke-stassfurt.de

Frau  Herr

Vorname Name Kunden-Nr. / Verbrauchsstellen-Nr.

Straße, Hausnummer PLZ Ort / Ortsteil

Telefon E-Mail

Ihre Bemerkungen, z.B. zweiter Vertragspartner oder abweichende Rechnungs- oder Postanschrift

## 2 LIEFERUNG

Bisheriger Gaslieferant  So schnell wie möglich

Voraussichtlicher Jahresverbrauch o. Vorjahresverbrauch in kWh  Ab dem  Datum

Zählernummer  Ich habe bereits gekündigt

Zählerstand  Gewünschte monatliche Abschlagshöhe

## 3 ZAHLUNGSWEISE SEPA-Lastschriftmandat Ich überweise selbst

Gläubiger-Identifikationsnummer DE54ZZZ00000029455 die Mandatsreferenznummer separat mitgeteilt.  
Ich ermächtige den Lieferanten Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.  
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers  Name Kreditinstitut / BIC

IBAN  Unterschrift Kontoinhaber

## 4 BEAUFTRAGUNG / VOLLMACHT / VERTRAGSLAUFZEIT / WIDERRUFSBELEHRUNG

**Beauftragung**  
Ich beauftrage die Stadtwerke Staßfurt GmbH, zu deren beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen und zu den im Preisblatt genannten Konditionen die oben genannte Verbrauchsstelle mit Gas zu beliefern. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Gas GVV sowie die Ergänzenden Bedingungen. Diese sind erhältlich unter [www.sw-stassfurt.de](http://www.sw-stassfurt.de), in unseren Kundencentern im Athenstebener Weg 15 oder in der Steinstr. 40 in 39418 Staßfurt.

**Vollmacht**  
Ich bevollmächtige die Stadtwerke Staßfurt GmbH zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Gasversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Gasbezugsvertrages, für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Kunden aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber. Insoweit ist der Lieferant von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

**Vertragslaufzeit**  
Die Grundlaufzeit des Vertrages läuft bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.

**Widerrufsbelehrung**  
**Widerrufsrecht**  
Sie können Ihre Vertragsklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei wiederkehrenden Lieferungen gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Staßfurt GmbH, Athenstebener Weg 15, 39418 Staßfurt.

**Widerrufsfolgen**  
Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggfs. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Datum  Unterschrift des Auftraggebers

## **Anlage 1: Vertragsbedingungen (Gas) für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke außerhalb der Grundversorgung**

### **§ 1**

#### **Geltung der GasGVV**

Auf dieses Vertragsverhältnis findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 (**Anlage 2**) Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende bzw. ergänzende Vereinbarungen getroffen wurden.

### **§ 2**

#### **Vertragsgegenstand**

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kunden mit Gas für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke. Dieser Vertrag ist ein kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Der Lieferant wird die Entgelte für den Messstellenbetrieb für den jeweiligen Messstellenbetreiber abrechnen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen.
3. Der Kunde deckt seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf für die vertraglich bestimmte Entnahmestelle aus den Gaslieferungen des Lieferanten. Hiervon unberührt bleiben die in § 4 GasGVV geregelten Ausnahmen.
4. Der Kunde wird das Gas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen; eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

### **§ 3**

#### **Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten**

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

### **§ 4**

#### **Entgelte, Steuern, Abgaben, Umlagen; Preisänderung**

1. Der Kunde zahlt an den Lieferanten die im Vertrag oder im Preisblatt (**Anlage 2**) ausgewiesenen Entgelte. Diese beinhalten
  - a. die Vergütung für die Energielieferung,
  - b. die Bilanzierungsumlage des Marktgebietsverantwortlichen
2. Zusätzlich zu den Energiepreisen gemäß Ziffer 1 zahlt der Kunde an den Lieferanten folgende Preisbestandteile in der jeweils geltenden gesetzlichen oder durch die zuständige Stelle veröffentlichten Höhe:
  - a. die Kosten der Netznutzung,
  - b. die Kosten des Messstellenbetriebes und der Messung
  - c. die Konzessionsabgabe,
  - d. Energiesteuer.Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe ergeben die Bruttopreise.
3. Bei einer Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen, die Gaslieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen, welche bei Abschluss des Stromlieferungsvertrages entweder dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht feststanden, trägt diese der Kunde, soweit hiermit keine Gewinnsteigerung des Lieferanten verbunden ist
4. Änderungen (Erhöhung/Senkung oder Wegfall) der Preisbestandteile gemäß Ziffer 2 oder die Belastung mit einer Neueinführung gemäß Ziffer 3 werden jeweils in der gesetzlichen oder veröffentlichten Höhe wirksam und werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

### **§ 5**

#### **Änderung der Vertragsbedingungen**

1. Verändern sich die den vertraglichen Regelungen zugrundeliegenden Gegebenheiten, insbesondere die Gesetzeslage oder die höchstrichterlichen Rechtsprechung und/oder sonstige Marktgegebenheiten, ändert der Lieferant die von der Änderung der Gegebenheiten betroffenen vertraglichen Regelungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen.
2. Änderungen der vertraglichen Regelungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Lieferant ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite unter [www.sw-stassfurt.de](http://www.sw-stassfurt.de) zu veröffentlichen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde dieser nicht vor Wirksamwerden widerspricht. Hierauf weist der Lieferant den Kunden in der Mitteilung gesondert hin.
3. Bei einer einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen durch den Lieferanten hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch Erklärung in Textform zu kündigen. Hierauf weist der Lieferant den Kunden in der Mitteilung gesondert hin.
4. Der Lieferant wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf sein Widerspruchsrecht gesondert hinweisen.

### **§ 6**

#### **Hinweis gemäß § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes**

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

### **§ 7**

#### **Unterbrechung der Lieferung**

1. Unter den Voraussetzungen des § 19 GasGVV ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen.
2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung infolge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind Ansprüche des Kunden gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.
3. Kosten, die dem Lieferanten durch Unterbrechung und Wiederherstellung der Lieferung entstehen, sind diesem in der im Preisblatt ausgewiesenen Höhe zu erstatten.

**§ 8**

**Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen**

1. Besteht nach den Umständen des Einzelfalls hinreichend Grund zur Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (z.B. Zahlungsverzug trotz Mahnung), ist der Lieferant berechtigt, um Rahmen des § 14 GasGVV Vorauszahlungen zu verlangen.
2. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant im Rahmen des § 15 GasGVV in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
3. Der Lieferant kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

**§ 9**

**Messung und Abrechnung**

1. Das vom Lieferanten gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des MsbG festgestellt
2. Die Messeinrichtungen können vom zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, vom Lieferanten oder von dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers, Messstellenbetreibers und des Lieferanten vom Kunden selbst abgelesen werden. Der Lieferant ist berechtigt, die ihm vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellten Zählerstände und Zählwerte zur Abrechnung zu verwenden. Können die Messeinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig abgelesen werden, so kann der Verbrauch des Kunden, insbesondere auf Grundlage der letzten Ablesung, geschätzt werden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.
3. Der Lieferant wird bei der Abrechnung des Gasverbrauchs das DVGW-Arbeitsblatt G 685 in seiner jeweils aktuellen Fassung zur Anwendung bringen.
4. Der Gasverbrauch wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers grundsätzlich jährlich abgerechnet. Es bleibt dem Lieferanten vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen.
5. Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Jede zusätzliche unterjährige Abrechnung erfolgt gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts gemäß Preisblatt, es sei denn die Verbrauchswerte werden über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1 MsbG (Bündelangebot) ausgelesen. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform.
6. Messstellenbetriebs-, Mess- und Grundpreis sind Jahreswerte, die tagesgenau umgerechnet werden.
7. Ist an der Entnahmestelle des Kunden ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1 MsbG (Bündelangebot) installiert, wird der Lieferant ihm hierdurch entstehende zusätzliche Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung an den Kunden weiterberechnen.
8. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

**§ 10**

**Zahlung**

1. Der Kunde begleicht die fälligen Gasrechnungen oder Abschlusszahlungen durch Überweisung auf eines der Konten des Lieferanten. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren und der Bareinzahlung an der Kasse des Lieferanten.
2. Kosten, die dem Lieferanten durch Zahlungsverzug des Kunden entstehen, sind diesem in der im Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

**§ 11**

**Haftung**

1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit.
2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

**§ 12**

**Rechtsnachfolge**

Die Vertragspartner sind berechtigt und im Falle einer Veräußerung des Unternehmens verpflichtet, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern der jeweils andere Vertragspartner der Übertragung zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der jeweils andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach einer Mitteilung in Textform über die Übertragung in Textform widerspricht. Die Vertragspartner werden den jeweils anderen Vertragspartner hierauf in der Mitteilung über die geplante Übertragung besonders hinweisen.

**§ 13**

**Vertragslaufzeit, Kündigung**

1. Der Vertrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft und hat eine Grundlaufzeit von 24 Monaten. Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird. Hiervon unberührt bleiben Rechte der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung bedarf der Textform.

**§ 14**

**Umzug**

2. Für den Fall, dass der Kunde in eine Entnahmestelle umzieht, die in einem anderen Netzgebiet als bisher belegen ist, ist der Lieferant berechtigt, den bestehenden Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
3. Wird der Gebrauch von Gas ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Lieferanten nach seinem Auszug für die Bezahlung der Entgelte nach § 4, bis die Versorgung eines anderen Kunden an dieser Entnahmestelle durch den Grundversorger oder einen anderen Lieferanten aufgenommen wird.

**§ 15**

**Datenverarbeitung, Vertraulichkeit**

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen (insbesondere § 6a EnWG) und datenschutzrechtlichen (insbesondere Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzgrundverordnung) Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

**§ 16**  
**Schlussbestimmungen**



1. Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
2. Über §§ 4 und 5 hinausgehende Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind jedoch wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.
3. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Staßfurt.
4. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
5. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

**Hinweise gemäß § 4 EDL-G**

**Energieeffizienz und Energieeinsparung:**

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de).

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de)

## Anlage 2

### Preisblatt für das Sonderprodukt **LieblingsGas Gewerbe** (Preisstand 01.01.2019)

Die Stadtwerke Staßfurt GmbH bietet die Versorgung mit Erdgas (H) zu folgenden Preisen an.

Preisbestandteile	0-1.000 kWh	1.001 bis 4.000 kWh	4.001 bis 10.000 kWh	10.001 bis 25.000 kWh
<b>Arbeitspreis</b> (fest bis 31.12.2020)	2,940 ct/kWh	2,940 ct/kWh	2,940 ct/kWh	2,940 ct/kWh
<b>veränderliche Preisbestandteile</b>				
Konzessionsabgabe	0,030 ct/kWh	0,030 ct/kWh	0,030 ct/kWh	0,030 ct/kWh
Erdgassteuer	0,550 ct/kWh	0,550 ct/kWh	0,550 ct/kWh	0,550 ct/kWh
Netzentgelt Avacon Netz -AP	2,447 ct/kWh	1,645 ct/kWh	1,395 ct/kWh	1,260 ct/kWh
Arbeitspreis Gesamt netto	5,967 ct/kWh	5,165 ct/kWh	4,915 ct/kWh	4,780 ct/kWh
Umsatzsteuer von derzeit 19 %	1,134 ct/kWh	0,980 ct/kWh	0,930 ct/kWh	0,910 ct/kWh
<b>Arbeitspreis Gesamt brutto</b>	<b>7,101 ct/kWh</b>	<b>6,145 ct/kWh</b>	<b>5,845 ct/kWh</b>	<b>5,690 ct/kWh</b>
<b>Grundpreis (Fest)</b>	5,00 Euro/Jahr	5,00 Euro/Jahr	5,00 Euro/Jahr	5,00 Euro/Jahr
<b>veränderliche Preisbestandteile</b>				
Netzentgelt Avacon Netz -GP	12,00 Euro/Jahr	20,04 Euro/Jahr	30,00 Euro/Jahr	43,56 Euro/Jahr
Messstellenbetrieb*	7,39 Euro/Jahr	7,39 Euro/Jahr	7,39 Euro/Jahr	7,39 Euro/Jahr
Messdienstleistung	2,73 Euro/Jahr	2,73 Euro/Jahr	2,73 Euro/Jahr	2,73 Euro/Jahr
Grundpreis Gesamt netto	27,12 Euro/Jahr	35,16 Euro/Jahr	45,12 Euro/Jahr	58,68 Euro/Jahr
Umsatzsteuer von derzeit 19 %	5,15 Euro/Jahr	6,68 Euro/Jahr	8,57 Euro/Jahr	11,15 Euro/Jahr
<b>Grundpreis Gesamt brutto**</b>	<b>32,27 Euro/Jahr</b>	<b>41,84 Euro/Jahr</b>	<b>53,69 Euro/Jahr</b>	<b>69,83 Euro/Jahr</b>

Preisbestandteile	25.001 bis 50.000 kWh	50.001 bis 100.000 kWh	100.001 bis 300.000 kWh	300.001 bis 1.000.000 kWh
<b>Arbeitspreis</b> (fest bis 31.12.2020)	2,940 ct/kWh	2,940 ct/kWh	2,940 ct/kWh	2,940 ct/kWh
<b>veränderliche Preisbestandteile</b>				
Konzessionsabgabe	0,030 ct/kWh	0,030 ct/kWh	0,030 ct/kWh	0,030 ct/kWh
Erdgassteuer	0,550 ct/kWh	0,550 ct/kWh	0,550 ct/kWh	0,550 ct/kWh
Netzentgelt Avacon Netz -AP	1,197 ct/kWh	1,123 ct/kWh	1,080 ct/kWh	0,964 ct/kWh
Arbeitspreis Gesamt netto	4,717 ct/kWh	4,643 ct/kWh	4,600 ct/kWh	4,484 ct/kWh
Umsatzsteuer von derzeit 19 %	0,896 ct/kWh	0,880 ct/kWh	0,870 ct/kWh	0,850 ct/kWh
<b>Arbeitspreis Gesamt brutto</b>	<b>5,613 ct/kWh</b>	<b>5,523 ct/kWh</b>	<b>5,470 ct/kWh</b>	<b>5,334 ct/kWh</b>
<b>Grundpreis (fest)</b>	5,00 Euro/Jahr	5,00 Euro/Jahr	5,00 Euro/Jahr	5,00 Euro/Jahr
<b>veränderliche Preisbestandteile</b>				
Netzentgelt Avacon Netz-GP	59,28 Euro/Jahr	96,24 Euro/Jahr	139,20 Euro/Jahr	487,20 Euro/Jahr
Messstellenbetrieb*	7,39 Euro/Jahr	7,39 Euro/Jahr	7,39 Euro/Jahr	7,39 Euro/Jahr
Messdienstleistung	2,73 Euro/Jahr	2,73 Euro/Jahr	2,73 Euro/Jahr	2,73 Euro/Jahr
Grundpreis Gesamt netto	74,40 Euro/Jahr	111,36 Euro/Jahr	154,32 Euro/Jahr	502,32 Euro/Jahr
Umsatzsteuer von derzeit 19 %	14,14 Euro/Jahr	21,16 Euro/Jahr	29,32 Euro/Jahr	95,44 Euro/Jahr
<b>Grundpreis Gesamt brutto**</b>	<b>88,54 Euro/Jahr</b>	<b>132,52 Euro/Jahr</b>	<b>183,64 Euro/Jahr</b>	<b>597,76 Euro/Jahr</b>

Die Netzentgelte werden vom zuständigen Netzbetreiber jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres angepasst. Auf Grund der Anpassung der Netzentgelte erfolgt eine Anpassung der Preise. Gleiches erfolgt für die vom Staat regulierten Abgaben und Umlagen. \*Wichtig für Sie: Preise zum Messstellenbetrieb können auf Grund der installierten Zähler abweichen.

\*\* Im Bruttopreis ist die Umsatzsteuer von derzeit 19 % enthalten. Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Hinweis: Bei den Netzentgelten handelt es sich um die vorläufigen Entgelte für 2019.



T|03925 960-0 F|03925 960-292 M|vertrieb@sw-stassfurt.de W|www.stadtwerke-stassfurt.de

## 1 AUFTRAGGEBER zur Gasversorgung

Ich bestelle hiermit **LieblingsGas** für mein Gewerbe (die Preise ergeben sich aus dem beigefügten Preisblatt)

Frau  Herr

Vorname Name Kunden-Nr. / Verbrauchsstellen-Nr.

Straße, Hausnummer PLZ Ort / Ortsteil

Telefon E-Mail

Ihre Bemerkungen, z.B. zweiter Vertragspartner oder abweichende Rechnungs- oder Postanschrift

## 2 LIEFERUNG

Bisheriger Gaslieferant  So schnell wie möglich

Voraussichtlicher Jahresverbrauch o. Vorjahresverbrauch in kWh  Ab dem Datum

Zählernummer  Ich habe bereits gekündigt

Zählerstand Gewünschte monatliche Abschlagshöhe

## 3 ZAHLUNGSWEISE SEPA-Lastschriftmandat Ich überweise selbst

Gläubiger-Identifikationsnummer DE54ZZ00000029455 die Mandatsreferenznummer separat mitgeteilt.  
 Ich ermächtige den Lieferanten Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.  
 Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers Name Kreditinstitut / BIC

IBAN Unterschrift Kontoinhaber

## 4 BEAUFTRAGUNG / VOLLMACHT / VERTRAGSLAUFZEIT / WIDERRUFSBELEHRUNG

**Beauftragung**  
 Ich beauftrage die Stadtwerke Staßfurt GmbH, zu deren beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen und zu den im Preisblatt genannten Konditionen die oben genannte Verbrauchsstelle mit Gas zu beliefern. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die GasGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen. Diese sind erhältlich unter [www.sw-stassfurt.de](http://www.sw-stassfurt.de), in unseren Kundencentern im Athenlebener Weg 15 oder in der Steinstr. 40 im 39418 Staßfurt.

**Vollmacht**  
 Ich bevollmächtige die Stadtwerke Staßfurt GmbH zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Gasversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Gasbezugsvertrages, für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Kunden aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber. Insoweit ist der Lieferant von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

**Vertragslaufzeit**  
 Die Grundlaufzeit des Vertrages läuft bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.

**Widerrufsbelehrung**  
**Widerrufsrecht**  
 Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei wiederkehrenden Lieferungen gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Staßfurt GmbH, Athenlebener Weg 15, 39418 Staßfurt.

**Widerrufsfolgen**  
 Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggfs. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Datum

Unterschrift des Auftraggebers